

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Klaus Hoher und Dr. Erik Schweickert FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Maßnahmen zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche diagnostischen Ausschluss-Untersuchungen der Klassischen Schweinepest (KSP) und der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung führt sie derzeit im Rahmen eines flächendeckenden Monitorings durch?
2. Wie bewertet sie die Eignung von Proben aus anderen Monitoring-Programmen, beispielsweise Proben aus dem Salmonellen-Monitoring, für die Früherkennung der ASP?
3. Inwiefern hat sie darüber Kenntnis, ob in anderen Bundesländern Proben aus anderen Monitoring-Programmen, beispielsweise Proben aus dem Salmonellen-Monitoring, zur Früherkennung der ASP verwendet werden?
4. Mit welchen Maßnahmen stellt sie sicher, dass Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe ein auf ihre Betriebsstruktur abgestimmtes ASP-Konzept erstellen und dieses in das betriebseigene QM-System übernehmen, wie dies in der Arbeitsunterlage für Schlachtstätten des MLR gefordert wird?
5. Inwiefern unterstützt sie Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe dabei, ein auf ihre Betriebsstruktur abgestimmtes ASP-Konzept zu erstellen und in das betriebseigene QM-System zu übernehmen?
6. Welche Herausforderungen sieht sie bei der Erstellung eines solchen ASP-Konzepts vor allem für kleine handwerkliche Betriebe?
7. Wie viele Betriebe nehmen bisher am Früherkennungsprogramm des Landes zur ASP teil (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?

8. Was bedeutet die Teilnahme am Früherkennungsprogramm des Landes zur ASP für den einzelnen Betrieb?
9. Wie hoch sind die Kosten für die wöchentlichen virologischen Untersuchungen der verendeten Schweine in den Landesuntersuchungsämtern, die im Rahmen des Früherkennungsprogramms vom Land übernommen werden?
10. Welche Kosten kommen auf den teilnehmenden Betrieb zu, wenn er die übrigen Kosten für die tierärztliche Probenahme bei den verendeten Schweinen, die amtlichen Betriebskontrollen auf Einhaltung der Biosicherheit und der Dokumentationspflichten sowie die klinischen Untersuchungen der gehaltenen Schweine zu tragen hat?

05.01.2021

Hoher, Dr. Schweickert FDP/DVP

### Begründung

Effektive, flächendeckende Früherkennungs- und Monitoring-Programme, die eine Einschleppung eines Tierseuchenerregers in einen Tierbestand frühzeitig aufzudecken vermögen, sind für eine schnelle und effiziente Tierseuchenbekämpfung von enormer Bedeutung. Durch eine frühe Erkennung eines Seucheneintrags kann enormer Schaden sowohl von jedem Einzelnen wie auch von der Gesamtheit aller Wirtschaftsbeteiligten abgewendet und die Zeitdauer entsprechender Restriktionen beschränkt werden. Ein Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) stellt Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe vor große Herausforderungen. Aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung ist es besonders ungünstig, wenn gesunde, jedoch bereits mit dem ASP-Virus angesteckte Schlachtschweine an einer Schlachtstätte angeliefert und geschlachtet werden. Das Risiko der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest ist in diesem Fall besonders groß. Schlachtbetriebe mit einem ASP-Verdacht bzw. -Ausbruch und Betriebe in einem Restriktionsgebiet sind in ihren Tätigkeiten eingeschränkt. Dies gilt auch, wenn Schlachttiere aus einem Restriktionsgebiet angeliefert werden. Das Krankheitsbild der Afrikanischen Schweinepest kann sich unter Umständen innerhalb weniger Stunden entwickeln und ist nicht immer mit Blutungen in Haut und Unterhaut der Tiere verbunden. Die Krankheit kann daher leicht mit anderen Erkrankungen bei Schweinen verwechselt werden. Nur eine Laboruntersuchung kann die Erkrankungen sicher ausschließen.

### Antwort

Mit Schreiben vom 5. Februar 2021 Nr. Z(33)-0141.5/639F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche diagnostischen Ausschluss-Untersuchungen der Klassischen Schweinepest (KSP) und der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung führt sie derzeit im Rahmen eines flächendeckenden Monitorings durch?*

Zu 1.:

Für die effektive Früherkennung eines Eintrags von Schweinepest (KSP/ASP) bei Nutzschweinen wurden flächendeckend seit Jahren risikoorientierte Überwachungsprogramme des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft durchge-

führt, welche im Jahr 2016 durch die nationale Schweinepest-Monitoring-Verordnung ergänzt wurden. Diese Monitoring-Verordnung mit einem Mindestprobenkontingent an Monitoringuntersuchungen für Nutzschweine ergänzt die nach der Schweinehaltungshygieneverordnung bestehende Verpflichtung des Tierhalters, bei Auftreten von klinischen Erscheinungen, welche auf Schweinepest hindeuten könnten (z. B. gehäufte Todesfälle, Kümmern, Totgeburten, fieberhafte Erkrankungen mit erfolgloser antimikrobieller Therapie), die Klassische Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest durch den Betreuungstierarzt ausschließen zu lassen. Aufgrund der hohen Aussagekraft der Untersuchung dieser sog. Risikotiere werden in Baden-Württemberg die Laborkosten seit Jahren übernommen, sofern die Diagnostik in den Landesuntersuchungseinrichtungen durchgeführt wird und sich die Tierhaltung in Baden-Württemberg befindet.

Bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung finden keine diagnostischen Ausschlussuntersuchungen auf Schweinepest statt, welche im Rahmen eines flächendeckenden Monitorings zur Früherkennung verwertbar wären. Für die Früherkennung sind Untersuchungen von insbesondere fieberhaft erkrankten und verendeten Schweinen von höchster Aussagekraft (vergl. [https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00016548/ASP\\_Bilder\\_Hausschwein-K.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00016548/ASP_Bilder_Hausschwein-K.pdf)).

Tiere mit derartigen Krankheitserscheinungen sind von der Schlachtung ausgeschlossen.

Das Personal für die amtlichen Kontrollen in Schlachthöfen (Tierärzte und amtliche Fachassistenten) wird seit Jahren immer wieder über die klinischen Symptome am lebenden und geschlachteten Schwein (pathologische Veränderungen) geschult, die auf eine Schweinepest-Infektion hinweisen könnten. Es wird dabei aufgefordert, auch bei nur sehr vagen Hinweisen Probenmaterial dieser Schlachtschweine zur weiteren Untersuchung in die Untersuchungsämter einzusenden, um im Rahmen einer Ausschlussdiagnostik die Befunde abzuklären.

*2. Wie bewertet sie die Eignung von Proben aus anderen Monitoring-Programmen, beispielsweise Proben aus dem Salmonellen-Monitoring, für die Früherkennung der ASP?*

Zu 2.:

Das Salmonellenmonitoring ist nur auf Endmastbetriebe bzw. Schlachtschweine begrenzt. Proben von gesunden Mastschweinen, die geschlachtet werden, haben für die Früherkennung der Schweinepest nur eine sehr geringe Aussagekraft. Für die Früherkennung sind Proben von fieberhaft kranken oder verendeten Schweinen von höchstem Wert.

Diesem Sachverhalt wird in verschiedenen Programmen oder Regelungen Rechnung getragen, wie zum Beispiel:

- dem ASP-Früherkennungsprogramm Baden-Württemberg,
- der Regelung, dass in den Landesuntersuchungsämtern alle Tierkörper von Schweinen grundsätzlich auf ASP/KSP untersucht werden,
- die im Rahmen von anderen Überwachungsprogrammen eingesandten Blutproben (z. B. Statusuntersuchung zum Nachweis der Freiheit von der Aujeszkyschen Krankheit, ggf. Handelsuntersuchungen) zusätzliche Risikokriterien erfüllen müssen (z. B. Freiland- oder Auslaufhaltung).

Des Weiteren kommt hinzu, dass Fleischsaftproben in der Amtlichen Methodensammlung nicht als geeignetes Probenmaterial genannt wird und der ELISA-Testkit für diese Art Probenmaterial auch nicht zugelassen ist.

3. *Inwiefern hat sie darüber Kenntnis, ob in anderen Bundesländern Proben aus anderen Monitoring-Programmen, beispielsweise Proben aus dem Salmonellen-Monitoring, zur Früherkennung der ASP verwendet werden?*

Zu 3.:

Über die Verwendung von Blutproben von Schweinen aus anderen Monitoring-Programmen für die Schweinepestfrüherkennung in anderen Ländern liegen keine Erkenntnisse vor. Da die Vorgaben der EU-Diagnosehandbücher zur Schweinepest sowie die Methodensammlung des FLI jedoch verbindlich das geeignete Probenmaterial vorschreiben und auch die Verwendung der Testkits ausschließlich entsprechend der erteilten Zulassung des FLI erfolgen muss, ist z. B. eine Nutzung von sog. Fleischsaftproben aus der Salmonellendiagnostik ausgeschlossen.

4. *Mit welchen Maßnahmen stellt sie sicher, dass Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe ein auf ihre Betriebsstruktur abgestimmtes ASP-Konzept erstellen und dieses in das betriebseigene QM-System übernehmen, wie dies in der Arbeitsunterlage für Schlachtstätten des MLR gefordert wird?*

5. *Inwiefern unterstützt sie die Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe dabei, ein auf ihre Betriebsstruktur abgestimmtes ASP-Konzept zu erstellen und in das betriebseigene QM-System zu übernehmen?*

Zu 4. und 5.:

Abhängig von der Lage der Herkunftsbetriebe der Schlachtschweine in einem Restriktionsgebiet ist das Verbringen der Tiere an Schlachthöfe bzw. die weitere Vermarktung an bestimmte Voraussetzungen und Genehmigungen geknüpft. Diese Genehmigungen können nur bei Vorliegen entsprechender Konzepte der Betreiber, mit denen die rechtlichen Anforderungen sichergestellt werden, erteilt werden. Das Erstellen der Konzepte liegt in der Verantwortung der beteiligten Lebensmittelunternehmer/-innen und ist Voraussetzung, sofern die Schlachthöfe, Zerlegungs- und Fleischverarbeitungsbetriebe beispielsweise eine tierseuchenrechtliche Zulassung nach Artikel 12 des Durchführungsbeschlusses 2014/709 der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU (ABl. L 295 vom 11. Oktober 2014, S. 63), in der jeweils aktuellen Fassung, bei einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen beantragen wollen.

Die Arbeitsunterlagen zur Afrikanischen Schweinepest für Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe wurden vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in enger Abstimmung mit dem Landesmarktverband Vieh und Fleisch Baden-Württemberg e. V. und Wirtschaftsbeteiligten erstellt, um die Erarbeitung der Konzepte für die Betriebe zu erleichtern. Sie wurden mit Mustervordrucken, Merkblättern und Checklisten ergänzt, damit die Betriebe auf dieser Grundlage ein auf ihre Betriebsstruktur abgestimmtes einzelbetriebliches ASP-Konzept erstellen und in ihr betriebseigenes QM-System übernehmen können. Hierzu wurden die relevanten innerstaatlichen und EU-Vorgaben bei einem Ausbruch der ASP umfassend und verständlich dargestellt. Zudem sollen sie dazu dienen, unter Beachtung betriebsspezifischer Strukturen eine standardisierte Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen bei einem ASP-Ausbruch in Baden-Württemberg sicherzustellen und die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und der Verwaltung zu vereinfachen. Vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wurden bereits Fortbildungen mit Demonstrationen für die zuständigen Behörden veranlasst, die jedoch wegen Covid-19 bisher nicht durchgeführt werden konnten.

6. Welche Herausforderungen sieht sie bei der Erstellung eines solchen ASP-Konzepts vor allem für kleine handwerkliche Betriebe?

Zu 6.:

Abhängig von der Betriebsgröße und -struktur, der Produktionsrichtung und den Vermarktungswegen bestehen erhebliche Unterschiede in Form und Umfang der Erstellung eines ASP-Konzeptes.

Es bedarf daher einer Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung aller der für den Betrieb maßgeblicher Gegebenheiten. Bei Bedarf stehen die zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörden als Ansprechpartner den Betrieben zur Verfügung.

Kleine handwerkliche Betriebe vertreiben ihre Produkte in der Regel regional. Die Anforderungen sind daher bei diesen Betrieben geringer als bei größeren Betrieben. Insbesondere für das innergemeinschaftliche Vermarkten von Produkten, die Fleischprodukte von Schweinen enthalten, die aus Restriktionsgebieten stammen, benötigen die größeren Betriebe eine tiergesundheitsrechtliche Zulassung mit entsprechenden Anforderungen und umfangreicheren Konzepten.

7. Wie viele Betriebe nehmen bisher am Früherkennungsprogramm des Landes zur ASP teil (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?

Zu 7.:

Seit dem 1. Oktober 2020 besteht für schweinehaltende Betriebe die Möglichkeit zur Teilnahme an dem sog. ASP-Früherkennungsprogramm Baden-Württemberg. Nach einer Abfrage von Anfang Dezember 2020 haben bisher 41 Betriebe einen Antrag auf Teilnahme gestellt, 20 weitere Betriebe haben ihr Interesse bekundet.

Die Verteilung auf die einzelnen Kreise stellt sich wie folgt dar:

Kreise	Anzahl Betriebe mit Antragstellung pro Kreis
Alb-Donau-Kreis	12
Sigmaringen	9
Reutlingen, Ravensburg, Biberach	3
Rottweil, Landkreis Karlsruhe, und Hohenlohekreis	2
Ludwigsburg, Schwäbisch Hall; Heidenheim, Ostalb; Ulm	1

8. Was bedeutet die Teilnahme am Früherkennungsprogramm des Landes zur ASP für den einzelnen Betrieb?

Zu 8.:

Nach der Festlegung von Restriktionsgebieten (gefährdetes Gebiet und Pufferzone) wird das Früherkennungsprogramm als betriebsbezogenes Kontrollverfahren fortgeführt. Nach Tierseuchenrecht sind bei einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen alle Verbringungen von Hausschweinen aus dem gefährdeten Gebiet bzw. aus der Pufferzone (aus letzterer nur innergemeinschaftlich und in Drittländer) genehmigungspflichtig und an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen geknüpft. Die virologische Untersuchungspflicht der Schweine der jeweiligen Sendung (Nutzschweine vollumfänglich, Mastschweine nach Stichprobenschlüssel) und die klinische Untersuchung können alternativ durch ein betriebsbezogenes Genehmigungsverfahren ersetzt werden. In Abhängigkeit von der Häufigkeit der Tierverbringungen und der Anzahl der Tiere der jeweiligen Sendung lassen sich im Vergleich zur anlassbezogen klinischen und labordiagnostischen Untersu-

chung der zur Verbringung anstehenden Tiere der Sendung Kosten einsparen. Diese Kontrollen von Hausschweinebeständen können bereits im Vorfeld eines Seuchenausbruches durchgeführt werden. Je nach zeitlichem Abstand der ersten Betriebsinspektion zum Ausbruch der ASP bei Wildschweinen kann dadurch eine Zeitersparnis von bis zu vier Monaten erreicht werden, im Vergleich zum Beginn des betriebsbezogenen Kontrollverfahrens mit Festlegung der Restriktionsgebiete. Ein weiterer Vorteil des Früherkennungsprogramms ist die Übernahme der Laborkosten für die virologischen Untersuchungen auf ASP der ersten beiden pro Kalenderwoche verendeten Schweine durch das Land.

*9. Wie hoch sind die Kosten für die wöchentlichen virologischen Untersuchungen der verendeten Schweine in den Landesuntersuchungsämtern, die im Rahmen des Früherkennungsprogramms vom Land übernommen werden?*

Zu 9.:

Die Untersuchungskosten für einen virologischen Testansatz mittels PCR-Untersuchung liegen bei ca. 35 Euro. Bei EDTA-Blutproben ist ein Poolen von bis zu fünf Einzeltierproben im Labor auch betriebsübergreifend zulässig, dadurch lassen sich Kosten einsparen.

*10. Welche Kosten kommen auf den teilnehmenden Betrieb zu, wenn er die übrigen Kosten für die tierärztliche Probenahme bei den verendeten Schweinen, die amtlichen Betriebskontrollen auf Einhaltung der Biosicherheit und der Dokumentationspflichten sowie die klinischen Untersuchungen der gehaltenen Schweine zu tragen hat?*

Zu 10.:

Eine Bewertung der Kosten ist nur einzelfallbezogen für jeden Betrieb möglich. Die Kosten für die zweimal jährlich durchzuführenden amtlichen Betriebskontrollen sind vom Zeitaufwand abhängig und richten sich nach der Gebührenordnung der Kreise. Die Gebühren für die Probenahme der Falltiere sowie für die klinische Bestandsuntersuchung durch den praktizierende(n) Tierarzt/Tierärztin richten sich nach der Gebührenordnung Tierärzte (GOT). Im Einzelnen betragen die Gebühren für die Blutprobenentnahme zwischen 3,85 und 6,41 Euro, hinzu kommen die Gebühren für den Bestandsbesuch (22,33 Euro/15 Min.) und das Wegegeld mit 3,50 Euro, pro Doppelkilometer. Bei Ferkelerzeugern und geschlossenen Betrieben reduzieren sich bzw. entfallen die Gebühren für den Bestandsbesuch infolge arzneimittelrechtlicher Vorgaben.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz